



Beschlussvorlage

Drucksache VL-168/2022

- öffentlich -

Andrea Kirchner
Sachbearbeiter/In, Az

III/2

Gremium	Sitzung am	Sitzung Nr.	Beratungsaktion
Magistrat	24.10.2022	42	vorberatend
Ausschuss für Jugend und Soziales	22.11.2022	6	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	24.11.2022	9	beschließend

Bezeichnung: **Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen
hier: Erster Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf**

Bürgermeister	FB-Leiter	Sachbearbeiter/in	FB II

Anlage(n):

- (1) Gegenüberstellung Altfassung und endgültige Änderungen
- (2) Entwurf Erster Nachtrag

SACH- UND RECHTSLAGE:

Anlässlich eines Arbeitsgesprächs mit den Leitungen der Kindertagesstätten am 16. Januar 2020 wurde erstmals der Wunsch geäußert, die in der Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf genannten Aufnahmekriterien zu überarbeiten. Nach mehrmaligen Abstimmungen, auch mit den Trägern der Einrichtungen, soll diesem Wunsch jetzt nachgekommen werden. Außerdem sind weitere notwendige Änderungen berücksichtigt.

In § 3 Abs. 1 und 2 soll der Anspruch auf Aufnahme in Tageseinrichtungen für Kinder bzw. Kinderkrippen vom 12. Lebensmonat auf den 10. Lebensmonat geändert werden, sofern die Betriebserlaubnisse der einzelnen Einrichtungen keine anderen Regelungen enthalten. Nur die Einrichtung „Unterm Regenbogen“ in Wallau darf gemäß Betriebserlaubnis Kinder erst ab vollendeten 12. Lebensmonat aufnehmen. Die Einrichtung „Haus der kleinen Entdecker“ in Biedenkopf darf laut Betriebserlaubnis vom 4. Oktober 2013 Kinder bereits ab dem vollendeten 10. Lebensmonat aufnehmen. Alle anderen Krippengruppen im Stadtgebiet dürfen Kinder gemäß Betriebserlaubnis ab dem vollendeten 11. Lebensmonat aufnehmen. Daher wird vorgeschlagen, die Regelung den schon bestehenden Gegebenheiten anzupassen.

Der § 5 Abs. 2 soll eine Änderung erfahren, da die Stadt noch in diesem Jahr plant, ein einheitliches Anmeldeportal für alle Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet einzuführen. Dies wird durch das Onlinezugangsgesetz gefordert. In der Folge ist § 5 Abs. 3 zu streichen. Die nachfolgenden Absätze rücken bei der Nummerierung vor. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass möglicherweise das einheitliche Anmeldeportal noch nicht bis zum Anmeldestichtag 15. Januar 2023 voll funktionstüchtig ist, sodass diese Regelung erst ab dem dann folgenden Kindergartenjahr vollumfänglich angewendet werden kann.

In dem dann neuen § 5 Abs. 4 soll der Stichtag für Reservierungen vom 1. Januar auf den 1. März des folgenden Jahres verschoben werden. Dies ist Wunsch aller Kindertageseinrichtungen der Kernstadt und der Einrichtung „Unterm Regenbogen“ in Wallau und hängt zusammen mit dem Stichtag für die Erstellung der Sollstellenpläne. So haben die Einrichtungen eine bessere Planungssicherheit und können den erforderlichen Sollstellenbedarf besser ermitteln. Weiterhin wird gewünscht, Reservierungen für Wechselkinder aus der Krippe in den Kindergarten oder die Kindertagesstätte ebenfalls auf den 1. März des folgenden Jahres festzulegen. So wird gewährleistet, dass im Zeitraum 1. März bis 31. Juli des Folgejahres in den ohnehin nachgefragten und vollen Krippengruppen noch neue Kinder in die Krippe aufgenommen werden können, zumal in diesem Zeitraum neu aufgenommene Kinder die Einrichtung auch im dann folgenden Kindergartenjahr besuchen und so eine Kollision mit bereits im Januar für das neue Kindergartenjahr vergebenen Plätzen entsteht. Eine Benachteiligung der Eltern, deren Kind im Zeitraum 1. März bis 31. Juli des folgenden Jahres nicht mehr in den Kindergarten oder die Kindertagesstätte wechseln können, besteht nicht, da nach § 2 Abs. 10 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf seitens der Eltern die analoge Gebühr für den Kindergarten- oder Kindertagesstättenplatz zu zahlen ist, wenn die Weiterbelegung des Krippenplatzes durch Entscheidung des Trägers erfolgt.

Bei der Vergabe der Plätze entscheidet laut derzeitiger Satzungsregelung grundsätzlich das Alter des Kindes. In Kinderkrippen, Kindergärten und Kindertagesstätten wird das älteste Kind zuerst aufgenommen. Diese Regelung führt dazu, dass Kinder kurz vor Vollendung des dritten Lebensjahres in Krippen angemeldet werden, um sich einen Platz in einer Kindergartengruppe der Einrichtung zu sichern. Die älteren Kinder nehmen so Kleinkindern den Platz weg, deren Eltern z. B. wegen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit dringend auf einen Platz in einer Krippe angewiesen sind. Um einen Riegel vor dieses Verfahren zu schieben, wird bei den Aufnahmekriterien im § 6 Abs. 5 Ziffer 1 ein Halbsatz angefügt, dass diese Kinder nicht bevorzugt in Kindergartengruppen wechseln können.

Durch weiterhin vorgenommene Ergänzungen in den Aufnahmekriterien (§ 6 Abs. 5 Ziff. 2 und 3) wird gewährleistet, dass Kinder aus dem Stadtgebiet von Biedenkopf Kindern aus anderen Kommunen generell vorgezogen werden. Bisher war das beispielsweise dann nicht der Fall, wenn Krippenkinder aus anderen Kommunen in den Ü3-Bereich der besuchten Einrichtung wechselten oder Geschwisterkinder neu in die Einrichtung aufgenommen wurden. Durch die vorgeschlagenen Änderungen kann es künftig vorkommen, dass auswärtige Kinder bei einem Wechsel von der Krippengruppe in die Kindergartengruppe die Einrichtung verlassen müssen, wenn nicht ausreichend Plätze im Ü3-Bereich in der besuchten Einrichtung vorhanden sind. Die Nachbarkommune Dautphetal hat ihre Satzung bereits im Dezember 2019 dahingehend geändert. Des Weiteren werden bei Vergabe der Plätze auch die Kinder an erster Stelle berücksichtigt, die aus einer Krippengruppe in eine Kindergartengruppe einer anderen Einrichtung des zugeordneten Stadtteils im Stadtgebiet wechseln. Das betrifft Kinder, die wegen voller Krippenplätze im zugeordneten Stadtteil keinen Krippenplatz dort bekommen haben und daher ein Krippenplatz in einem anderen Stadtteil aufsuchen mussten. Die Anmeldungen in dem Kindergarten im zugeordneten Stadtteil bleiben in der Regel bestehen. Bei der bisherigen Regelung der Aufnahmekriterien hatten diese Kinder unter Umständen keine Möglichkeit, einen Kindergartenplatz in einer Einrichtung des zugeordneten Stadtteils zu bekommen, sodass auch hier eine Änderung wünschenswert ist.

Weiterhin wird vorgeschlagen, in § 12 Abs. 5 einen Verweis auf die Gebührensatzung anzubringen. In der Gebührensatzung wird die Regelung dahingehend konkretisiert, dass Kinder maximal in dem niedrigsten Modul betreut werden können, welches in der betreffenden Tageseinrichtung angeboten wird, wenn die Benutzungsgebühren zweimal in Folge nicht gezahlt wurden.

Alle geplanten Änderungen wurden im Vorfeld mit den Trägern und Leitungen der Kindertagesstätten im Stadtgebiet abgestimmt.

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

keine

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Erste Nachtrag zur Satzung über die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Biedenkopf wird in der vorgelegten Fassung beschlossen.